

Beschluss des Stadtrates vom : 20.05.2021
Genehmigung des Landratsamtes: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 21.05.2021
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 04.06.2021

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Stadt Harburg (Schwaben) erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der SchlauchpflegeDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Die Stadt Harburg, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4
Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarmen der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet.

§ 5
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 04.06.2021 in Kraft.

Harburg, den 21.05.2021

gez.

Christoph Schmidt
1.Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von | Betrag |
|---|-----------------------------|--|---------|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 15 Jahren | 1200 km | 2,85 € |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 15 Jahren | 1500 km | 2,63 € |
| ein Vorausrüstwagen VRW | 15 Jahren | 500 km | 6,97 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) | 20 Jahren | 500 km | 7,65 € |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000) | 20 Jahren | 100 km | 6,13 € |
| ein Mittleres Löschfahrzeug MLF | 25 Jahren | 700 km | 9,25 € |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/16) | 25 Jahren | 700 km | 10,87 € |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 25 Jahren | 300 km | 18,13 € |
| einen Gerätewagen Dekontamination Personal (DEKON-P) | 25 Jahren | 600 km | 0,94 € |
| einen Verkehrssicherungsanhänger | 25 Jahren | 100 km | 5,19 € |
| ein Rettungsboot mit Anhänger (RTB-2) | 25 Jahren | 10 Stunden | 16,50 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Ausrückekosten pro Stunde | bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden von | Betrag |
|---|---|----------|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 20 Stunden | 130,23 € |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 100 Stunden | 26,87 € |
| ein Vorausrüstwagen VRW | 80 Stunden | 41,63 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) | 40 Stunden | 103,25 € |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000) | 20 Stunden | 127,40 € |
| ein Mittleres Löschfahrzeug MLF | 40 Stunden | 243,35 € |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/16) | 80 Stunden | 182,28 € |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 20 Stunden | 321,22 € |
| einen Gerätewagen Dekontamination Personal (DEKON-P) | 20 Stunden | 91,50 € |
| einen Verkehrssicherungsanhänger | 10 Stunden | 41,34 € |
| ein Rettungsboot mit Anhänger (RTB-2) | 5 Stunden | 64,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten für sonstige Geräte/Leistungen

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben

| Arbeitsstundenkosten pro Stunde | Betrag |
|---|---------|
| Mehrzwecksauger | 16,85 € |
| Tauchpumpe | 14,00 € |
| Kellerentwässerungspumpe | 11,25 € |
| Greifzug | 14,74 € |
| Motorkettensäge | 14,26 € |
| Fasspumpe für Gefahrgut | 21,31 € |
| Mehrgasmessgerät | 17,41 € |
| Schlauchpflege für A-B oder C Schläuche | 5,50 € |
| Tragkraftspritze TS-8 / TS-10 | 30,55 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom **Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken** anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

5. Sonstiges

Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel usw.) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben wie z.B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.

Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach den in der Anlage vergleichbaren Leistungen angemessen ist.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 04.06.2021 im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Harburg (Schwaben) veröffentlicht.

Harburg (Schwaben), den 21.05.2021
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister